

Schutzbereich der Norm

Persönlicher SB:

→ **wer?**
→ soll SchutzG gerade die verletzte P schützen?
z.B.: § 263 StGB will Getäuschten schützen, nicht Kriminalbeamte vor Arbeitsüberlastung

Sachlicher SB:

→ **was?**
→ soll SchutzG gerade das verletzte Rgut schützen?
z.B.: § 263 StGB will primär Vermögen schützen; sekundär soll auch Kp + Ges. vor adäquaten Verletzungen geschützt werden (Herzinfarkt durch Aufregung nach Vermögensverlust)

Operativer SB:

→ **wie?**
→ soll SchutzG gerade vor Schädigungen nach Art der geschehenen schützen?
z.B.: KfZ wird abends unbeleuchtet außerorts auf der Fahrbahn geparkt (§ 17 IV 1StVO); Kinder klettern auf das Kfz und verletzten sich dabei

Verstoß gegen das SchutzG:

- Erfüllung des vollen objektiven + subjektiven Tb
- Strafantrag NICHT Vss. für Tb-Erfüllung
- Bea: Vorsatzerfordernis gem. § 15 StGB, z.B.: § 303 StGB
- § 823 II 2: Erfordert Tb des SchutzG KEIN Verschulden, muss Verschulden (§ 276 I) gesondert geprüft werden
(„Ohne Verschulden kein SchEA außerhalb der Gefährdungshaftung“)

§ 826:

- **Schadenszufügung:** ausreichend reine Vermögensschädigung
- **Vorsatz:** Nur derjenige **Schaden** ersatzfähig, der vom **Vorsatz umfasst**
 - h.M.: erforderlich ist **Kenntnis** derjenigen **Umstände**, aus denen sich die Bewertung als sittenwidrig ergibt; Täter muss aber Verhalten nicht selbst als sittenwidrig bewerten
 - **dolus eventualis** ist ausreichend
- **Sittenwidrigkeit:** **Schadenszufügung** muss **sittenwidrig** sein
 - **selbe Wertungen wie bei § 138**

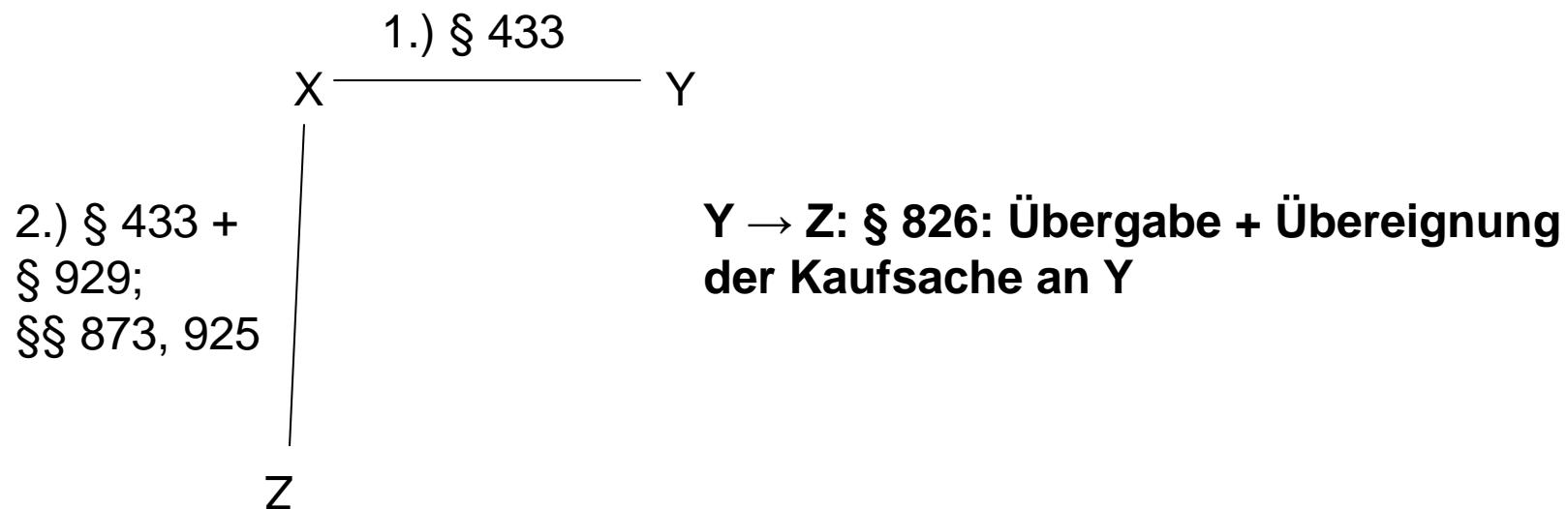
Innehabung eines besonderen R, z.B.
Eigentum: S überlässt G nicht sein Fahrrad, obwohl dieser dringend zur Abschlussprüfung muss und ohne das Fahrrad nicht hinkommt → KEINE Sittenwidrigkeit (da Gebrauch des R nur unter ganz bes. Vss Siwi begründet)

Allgemeine Handlungsfreiheit: S hält G mit einer Lüge davon ab, rechtzeitig zur Abschlussprüfung zu fahren → Sittenwidrigkeit, da Schädigungsvorsatz Indikator für Sittenwidrigkeit

„Verleiten zum Vertragsbruch“, § 826:

→**Relativität der SV:** SV bindet nur die daran Beteiligten→ § 826 (-);

ABER: Z verspricht X **Freistellung von SchEA** des Y → Sittenwidrige Schädigung des Y durch Z



„Mißbrauch von Vollstreckungstiteln“, § 826:

→ Problem: Abschließende Regelung dch. §§ 578 ff. ZPO?

- BGH: Durchbrechung der RKraft auf besonders schwerwiegende Fälle beschränkt (BGHZ 101, 380, 383); Vss.:

- materielle Unrichtigkeit des Titels
- Kenntnis der Unrichtigkeit durch Titelgläubiger
- Hinzutreten besonderer Umstände

→ Problem: Besondere Umstände bereits bei Wahl des Mahnverfahrens, wenn ohne Einwirkung des Gl. der S sich aus eigenem Entschluss nicht verteidigt? BGHZ 101, 380, 387(+), BGH NJW 2005, 2991, 2994: an sich (+), konkret (-)

→ Fall 24

Fall 24:

Anspruch des K gegen B auf Unterlassung + Hg. des VTitels gem. § 1004 I analog i.V.m. § 826 BGB (quasinegatorischer Unterlassungsanspruch)

Vorauss.: sittenwidrige Handlung

Problem: Rechtskraftdurchbrechung an sich nur gem. §§ 578 ff. ZPO.

Daher: Nach strenger Auffassung ist nur über §§ 578 ff. ZPO ein Vorgehen gegen rechtskräftige Titel möglich; hier: (-).

Rechtsprechung: § 826 BGB ermöglicht nur in **eng begrenzten Ausnahmefällen** Vorgehen gegen Vollstreckungstitel, da Rechtskraft sonst ausgehöhlt würde. Rechtskraft muss dann zurücktreten, wenn ihre Ausnutzung mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre (BGH NJW 2006, 154 ff., 156).

Zwangsvollstreckung = sittenwidrig, wenn der Vollstrecker die Unrichtigkeit des VTitels kennt und bes. Umstände bestehen, die die Ausbeutung des VTitels als sittenwidrig erscheinen lassen, z.B. Urteilsherbeiführung durch rw oder sittenwidrige Handlung im Bewusstsein der Unrichtigkeit oder wenn Vollstreckung des unrichtigen Unterhalts geradezu unerträgl. ist.

Hier: B kannte die Unrichtigkeit des VTitels (§ 166 I BGB analog) .
Aber: allein Kenntnis von der Unrichtigkeit reicht für Sittenwidrigkeit nicht aus. Vielmehr sind die **Gesamtumstände zu berücksichtigen**. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass K sich **durch sein eigenes Verhalten** das Prozessergebnis selbst zuzuschreiben hat. Er hat sich wider besseres Wissen selbst als Erzeuger bezeichnet.
Dass sich seine Erwartung (Eheschließung) nicht erfüllte, geht nicht zu Lasten des B.

→ sittenwidrige Handlung: (-)

Anspruch des K gegen B auf Unterlassung + Hg. des VTitels aus § 1004 I analog i.V.m. § 826 BGB: (-)

Sonstige Ansprüche: (-)

§ 831§ 278

- Anspruchsgrundlage
 - Haftung für (vermutetes) eigenes Verschulden
 - KEIN SV z.Zt. der schädigenden Handlung nötig
 - Verrichtungsgehilfe:
 - Tätigkeit mit Wissen + Willen d.S
 - Weisungsabhängigkeit des V
 - Handlung „in Verrichtung“ ≠ bei Gelegenheit der Verrichtung
 - sachl. Zusammenhang zwischen übertr. Aufgabe und schädig. Handlung
 - Fall 25
 - Tbm + rw Verwirklichung von §§ 823 ff. durch V
 - KEIN VERSCHULDEN des V nötig
(da Haftung für eigenes Versch. des Geschäftsherrn S)
- KEINE Anspruchsgrdl.
 - Zurechnungsnorm für fremdes Verschulden
 - Bestehen eines SV z.Zt. der schädigenden Hdlg.
 - Erfüllungsgehilfe:
 - Tätigkeit mit Wissen + Willen d. S
 - Im Pflichtenkreis d. S = Verbindlichkeit d. S
 - Handlung „in Erfüllung“ ≠ bei Gelegenheit der Erf.
 - sachl. Zusammenhang zwischen übertr. Aufgabe und schädig. Handlung
 - Fall 25

§ 831 I 2, 1. Alt.: Verschuldenvermutung:

-Auswahlverschulden

- Art der Tätigkeit:** Eignung des Gehilfe für diese Tätigkeit?
- maßgeblich:** Zeitpunkt der schädigenden Handlung
 - hätte der Gehilfe zu diesem Zeitpunkt (noch) eingestellt werden dürfen? Ursprünglich unsorgfältig ausgewählter G hat sich bewährt → Auswahlverschulden (-); ursprünglich sorgfältig ausgewählter G hat sich nicht bewährt → Auswahlverschulden (+)

- Überwachungsverschulden

- G muss entsprechend den Anforderungen seiner Tätigkeit angeleitet und überwacht werden → sorgfältige Kontrolle d.G

-Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder Ausführung der Verrichtung zu leiten

→ Bei Verl. der Pflichten des GH gem. § 831 I 2, 1. Alt. zugleich betriebliche Organisationspflicht (VerkehrsSiPfl, § 823 I) verletzt

→ Fall 25

§ 831 und § 823 I bestehen nebeneinander; bei § 823 I (Verletzung betr. Organisationspfl.) keine Exkulpation möglich! (OLG Hamm, NJW 2009, 2685; Bamberger/Roth/Spindler, § 831, Rz. 7)

§ 831 I 2, 2. Alt.: Vermutung hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität

Fall 25: Übersicht:

Ausgangsfall (keine Aufsichtsperson)

A. Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (-)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (-)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

B. Anspruch des K gegen B auf SE für den versehentlichen Abbruch

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Variante (Aufsichtsperson)

A. Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

B. Anspruch des K gegen B auf SE für den versehentlichen Abbruch

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Ausgangsfall (keine Aufsichtsperson):

A. Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (-)

1. Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB: Werkvertrag, § 631 BGB: (+)

2. Pflichtverletzung

Gem. § 241 II BGB: Rücksichtnahmepflicht auf die Rechtsgüter des anderen Teils, z.B. das Eigentum

Hier: Bei Ausführung der Arbeiten wurden Sachen des K gestohlen.

→ Pflichtverletzung gem. § 280 I, 241 II BGB: (+)

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

Vertretenmüssen wird grundsätzl. vermutet, § 280 I 2 BGB.

Problem: B hat die Schutzpflicht gem. § 241 II BGB nicht persönl. verletzt.

Zurechnung eines Verschuldens der Arbeiter gem. **§ 278 BGB?**

a) Erfüllungsgehilfen: Arbeiter müssten Erfüllungsgehilfen des B sein.

Erfüllungsgehilfe = wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners gegenüber dem Gläubiger tätig wird.

B war gg.über K zu Abrissarbeiten und dabei zu Beachtung der Schutzpflichten verpflichtet. Die Arbeiter setzte er für diese Tätigkeiten ein. → Arbeiter waren Erfüllungsgehilfen des B.

b) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit: Erforderl. ist ein sachl.

Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe(-) da ein Diebstahl regelmäßig ledigl. bei Gelegenheit der Arbeitsausführung erfolgt. A.A.: durch Zugang zu den Rechtsgütern des Gläubigers ist der sachl. Zusammenhang hergestellt

Mangels Vertretenmüssen: Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl aus §§ 280 I, 241 II BGB (ehemals pVV): (-)

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (-)

1. Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe = wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse weisungsgebunden tätig ist. Arbeiter (+)

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tb einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen; hier: § 823 I BGB

Eigentumsverletzung durch die Arbeiter: (+)

b) RW.; kausaler Schaden: (+)

→ unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB: (+)

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung:

Vorauss.: **unmittelbarer innerer Zusammenhang** zw. der Verrichtung und der Schädigung; hier: (-), Diebstahl nur bei Gelegenheit der Verrichtung.

→ Anspruch gem. § 831 I BGB: (-)

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Für die Auswahl und Überwachung von Verrichtungsgehilfen ist § 831 I BGB grundsätzlich lex specialis gegenüber § 823 BGB. Allerdings ist § 823 I BGB neben § 831 I BGB weiterhin anwendbar.

→ auch möglicher Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB wegen eines Organisationsmangels ist zu prüfen.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung: (+), Eigentumsverletzung
2. Verletzungshandlung: Unterlassen des B, in dem er die Arbeiter nicht sorgfältig ausgesucht und überwacht? **Grundsätzl.: Pflicht des B, die innerbetriebl. Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter vermieden werden („betriebliche Organisationspflicht“)**
Hier: Weder hat B selbst überwacht, noch hat er eine zuverlässige, sorgfältige Person mit der Überwachung beauftragt.
→ Verletzung der Überwachungspflicht durch Unterlassen: (+)
3. Haftungsbegründende Kausalität (zw. Handlung und Verletzung): (+)
4. Rechtswidrigkeit: Lehre des Handlungsunrechts: Rwk. nur (+) bei einem positiv festgestellten Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht. **Hier:** (+)
5. Verschulden: (+), B handelte zumindest fahrlässig, § 276 II BGB.
6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität: (+)
→ Anspruch des K gegen B wegen Diebstahls aus § 823 I BGB: (+)

B. Anspruch des K gegen B auf SE für den versehentl. Abbruch

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)

1. Schuldverhältnis: (+), Werkvertrag, § 631 BGB (s. o.).

2. Pflichtverletzung: Eigentumsverletzung, indem ein nicht abbruchreifer Gebäudeteil abgerissen wurde. → Pflichtverletzung gem. § 280 I 1, 241 II BGB: (+)

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

Zurechnung eines Verschulden der Arbeiter gem. § 278 BGB?

- a) Erfüllungsgehilfen: Arbeiter = Erfüllungsgehilfen des B (s. oben)
- b) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit (+), da der Abriss des nicht abbruchreifen Gebäudeteils im Zusammenhang mit dem Abriss des übrigen Gebäudes erfolgte.

→ sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe: (+)

c) Verschulden der Erfüllungsgehilfen

Erfüllungsgehilfen handelten fahrlässig, § 276 II BGB.

→ B ist das Verschulden der Arbeiter zuzurechnen.

4. Schaden: (+)

5. Haftungsausfüllende Kausalität: (+)

→ Anspruch des K gegen B auf SE für den Abbruch aus §§ 280 I, 241 II BGB: (+)

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)

- 1. Verrichtungsgehilfe:** Arbeiter waren Verrichtungsgehilfen des B (s. o.).
 - 2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen (+)**
 - 3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung:** unmittelbar innerem Zusammenhang mit dem Abbruch der Eisenkonstruktion: (+)
 - 4. Exkulpation, § 831 I 2 BGB,** wenn B die Arbeiter sorgfältig ausgewählt und ausreichend überwacht hat.
Aber: Dies ist hier gerade nicht der Fall.
- Anspruch des K gegen B aus § 831 I BGB: (+)

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+),

wegen **Organisationsverschuldens** des B.

B hat es unterlassen, seine Arbeiter ausreichend zu überwachen (s. oben). Dieses Unterlassen war auch rw und schuldhaft.

Der durch das pflichtwidrige Unterlassen des K entstandene kausale Schaden muss B ersetzen.

Variante (Aufsichtsperson):

A. Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (+)

1. Schuldverhältnis: (+), Werkvertrag, § 631 BGB (s.o.).

2. Pflichtverletzung: → Verletzung d. Schutzpfl. gem. § 241 II BGB (s. o.)

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

a) Zurechnung des Verschuldens der Arbeiter = Erfüllungsgehilfen

Aber: kein sachlicher Zusammenhang zw. Diebstahl und Erfüllung der Aufgabe (s.o.).

→ B ist das Verhalten der Arbeiter nicht zuzurechnen.

b) Zurechnung des Verschuldens der Aufsichtsperson?

(1) Erfüllungsgehilfe

Aufsichtsperson übernimmt die Pflicht des B, die Arbeiter zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des K nicht verletzt werden.

→ Aufsichtsperson ist mit Wissen und Wollen des B in dessen Pflichtenkreis tätig → = Erfüllungsgehilfe des B.

(2) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Zu den Aufgaben der Aufsichtsperson gehört es, zufällige und absichtl. Vermögensbeschädigungen des Grundstücksbesitzers zu verhindern. Gelingt einem Arbeiter ein gelegentl. Diebstahl, so wird dies kaum von einer Aufsichtsperson zu verhindern sein. → „in Ausführung der Aufsichtsverrichtung“: (-)

Dagegen: planmäßige, sich bandenmäßig vollziehende, umfassend organisierte Diebstähle können bei ordnungsgem. Aufsicht verhindert werden. → dann: „in Ausführung der Aufsichtstätigkeit“(+)

Hier: Der Abriss der Zinkverkleidung und die anschließende Entwendung erforderten ein planmäßiges, umfassend organisiertes Vorgehen. → hätte die Aufsichtsperson auf jeden Fall bemerken müssen.

(3) Verschulden des Erfüllungsgehilfen: (+), zumindest Fahrlässigkeit, § 278 II BGB.

→ B ist das Verschulden der Aufsichtsperson zuzurechnen.

4. Schaden: (+)

5. Haftungsausfüllende Kausalität: (+)

→ Anspruch des K gegen B auf SE für den Diebstahl aus §§ 280 I, 241 II BGB: (+)

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)

1. Verrichtungsgehilfe

Aufsichtsperson war weisungsgebunden und mit Wissen und Wollen des B für dessen Interesse tätig.

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen

Eigentum des K verletzt: (+)

Verletzungshandlung und haftungsbegründende Kausalität: (+), die ungenügende Überwachung und der nur deshalb mögliche Diebstahl durch die Arbeiter waren kausal für die Eigentumsverletzung. Es liegt im Rahmen des Vorhersehbaren, dass Arbeiter bei unzureichender Überwachung die Gelegenheit zu einem Diebstahl nutzen.

Rwk.; kausaler Schaden: (+) → unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB (+)

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung

Unmittelbarer innerer Zusammenhang zw der Verrichtung und der Schädigung? s.o.,(+)

4. Exkulpation, § 831 I 2 BGB

Exkulpation möglich, wenn B eine zuverlässige Aufsichtsperson ausgesucht und hinreichend beaufsichtigt hat.

Hier: B hat eine unzuverlässige, ungeeignete Kraft eingesetzt oder die Aufsichtsperson nicht ordnungsgem. ausgewählt. → keine Exkulpation
→ Anspruch des K gegen B auch aus § 831 I BGB: (+)

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+), wegen Organisationsmangels. B hat eine unzuverlässige, ungeeignete Kraft eingesetzt. Er hat die innerbetrieblichen Abläufe also nicht so organisiert, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Alle weiteren Vorauss. des § 823 I BGB liegen vor (s. schon o.).

B. Anspruch des K gegen B auf SE für den versehentl. Abbruch

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV) : (+)

Schuldverhältnis; Pflichtverletzung: (+)

Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB?

1. Zurechnung des Verschuldens der Arbeiter = Erfüllungsgehilfen und handelten fahrlässig, § 276 II BGB. Auch handelten Sie bei dem versehentl. Abbruch in Erfüllung ihrer Tätigkeit. → Zurechnung: (+)

2. Außerdem: Zurechnung des Verschuldens der Aufsichtsperson

(1) Erfüllungsgehilfe: (+)

(2) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Es war gerade Aufgabe der Aufsichtsperson, die Arbeiter zu beaufsichtigen und zufällige oder absichtl. Vermögensbeschädigungen des Grundstücksbesitzers nach Möglichkeit zu verhindern.

(3) Verschulden des Erfüllungsgehilfen: (+), § 278 II BGB

→ B ist auch das Verschulden der Aufsichtsperson zuzurechnen.

Da ferner auch ein kausaler Schaden des K vorliegt: Anspruch des K gegen B auf SE für den versehentl. Abriss aus §§ 280 I, 241 II BGB.

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+) Sowohl die Arbeiter als auch die Aufsichtsperson waren jeweils Verrichtungsgehilfen des B und handelten jeweils in Ausführung der Verrichtung. B kann sich nicht exkulpieren.

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)